

Verein der Freunde und Förderer der Roseggerschule Waldbröl e. V.

Mitglied im Bundesverband zur Förderung Lernbehinderter e. V.

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Roseggerschule Waldbröl e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Waldbröl. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Waldbröl eingetragen werden.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung, und zwar durch ideelle und materielle Förderung der Bestrebungen der Roseggerschule Waldbröl, insbesondere durch
 - a) Förderung der Erziehung, Bildung und Jugendpflege,
 - b) Pflege der Beziehungen zwischen Schule und Elternhaus und Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit,
 - c) Gewährung von zusätzlichen Lehr – und Lernmitteln sowie Mithilfe bei der Ausstattung der Schule,
 - d) Mithilfe bei schulischen Veranstaltungen,
 - e) Förderung von schulischen Einrichtungen, von Einrichtungen zur beruflichen Aus- und Fortbildung und von sonstigen Einrichtungen zur Betreuung Lernbehinderter.
2. Zur Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Verein eng mit Schulkonferenz und Schulpflegschaft zusammen.
3. Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.
4. Zur Förderung der Vereinszwecke kann sich der Verein mit anderen Vereinen gleicher Zielsetzung zusammen- oder bestehenden derartigen Verbänden anschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder können werden:
 - a) Eltern von derzeitigen und ehemaligen Schülern,
 - b) Lehrer und ehemalige Lehrer,

- c) sonstige natürliche oder juristische Personen, die sich verpflichten, durch Unterstützung und Mitarbeit zur Förderung des Vereins und im Interesse der Roseggerschule beizutragen.
 - d) Sofern von den Eltern/Erziehungsberechtigten nichts anderes gewünscht wird, ist jeder Schüler der Roseggerschule Mitglied des Fördervereins. Der Schüler ist von einer Beitragszahlung (§ 4) befreit.
2. Jedes Mitglied hat das Recht der freien und sachlichen Meinungsäußerung in allen die Ziele des Vereins und das Schulwesen betreffenden Angelegenheiten.
 3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des Aufnahmeantrages erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

§ 4 Beitrag

1. Der jährliche Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig.
2. Freiwillige Förderbeiträge (Spenden) sind erwünscht.
3. Auf Antrag ist der Vorstand ermächtigt, im Einzelfall Beiträge zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen muss. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden. Auch die Mitgliedschaft von Schülereltern erlischt nicht automatisch mit dem Abgang des Schülers von der Schule.
Ausgeschiedene Mitglieder haben den laufenden Beitrag bis zum Ende des Geschäftsjahres zu entrichten, jedoch keinerlei Ansprüche gegen das Vereinsvermögen.
- b) Durch den Tod des Mitglieds.
- c) Durch den Ausschluss eines Mitgliedes aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, wenn
 - ca) das Mitglied gröblich gegen die Satzung verstößt.
 - cb) das Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder den Interessen des Vereins zuwiderhandelt.

Der Ausschluss, dem eine Anhörung vorausgehen muss, ist dem betreffenden Mitglied schriftlich gegen Postzustellungsurkunde unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen zwei Wochen die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig, worauf im Bescheid hinzuweisen ist.

- d) Wenn Rückstände bei der Zahlung des Mitgliedsbeitrages aufgelaufen sind, fällige Mitgliedsbeiträge nicht eingezogen werden können oder das Mitglied den Wohnsitz gewechselt hat und unter der im Mitgliederverzeichnis angegebenen Adresse nicht mehr zu ermitteln ist.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand,
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand (Zusammensetzung)

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden und dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- b) dem Geschäftsführer,
- c) dem Schatzmeister,
- d) mindestens 3, höchstens 5 Beisitzer,
- e) dem Schulleiter sowie dem Vorsitzenden der Schulpflegschaft. Die Schulpflegschaft kann ein weiteres Mitglied in den Vorstand entsenden.
- f) dem Vorstand der Schüler. Sofern diese Funktion nicht durch die Vertreter der Schüler in der Schulkonferenz wahrgenommen wird, können die Schüler zwei andere Vertreter entsenden. Die Vertreter der Schüler sind beratende Mitglieder des Vorstandes.

§ 8 Vorstand (Zuständigkeiten)

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
2. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen. Bis zur Neuwahl des Vorstandes bleibt der gewählte Vorstand im Amt.
3. Der Vorsitzende, Schatzmeister und Geschäftsführer bilden den engeren Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins genügt die Zeichnung durch zwei Mitglieder des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht nach der Satzung oder nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften der Mitgliederversammlung obliegen, durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt, das von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen ist.
6. Zur Vorbereitung und Durchführung einzelner Aufgaben kann der Vorstand Ausschüsse berufen.
7. Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Sie ist jährlich mindestens einmal einzuberufen.
2. Die Einladung muss unter Angabe der Tagesordnungspunkte schriftlich zwei Wochen vor ihrem Stattfinden erfolgen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.
4. In der Regel entscheidet einfache Stimmenmehrheit, sofern nicht durch die Satzung oder eine gesetzliche Bestimmung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder,
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichtes,
 - c) Genehmigung der Jahresabrechnung und Entlastung des Vorstandes,
 - d) Festsetzung der Höhe des jährlichen Mitgliederbeitrages,
 - e) Satzungsänderungen,
 - f) Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
 - h) Beschlussfassung über die Anträge von Vereinsmitgliedern, die mindestens eine Woche vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen sind,
 - i) Bestellung der Kassenprüfer.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 10 Mitglieder oder 3 Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen dies schriftlich verlangen.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist unter Hervorhebung der gefassten Beschlüsse eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenführung

1. Alle Kassengeschäfte werden vom Schatzmeister geführt.
2. Bei Geldgeschäften ab 500,00 Euro (Fünfhundert) ist zu ihrer Gültigkeit die Mitwirkung des Vorsitzenden bzw. seines Stellvertreters oder des Geschäftsführers erforderlich.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
4. Die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.

§ 11 Entschädigung für die Tätigkeit im Verein

Die Tätigkeit des Vorstandes oder der Mitglieder ist ehrenamtlich. Reisekosten können auf Antrag erstattet werden und zwar in Höhe der tatsächlichen Kosten öffentlicher Verkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen PKWs entsprechend den Regelungen im öffentlichen Dienst.

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das ganze Vereinsvermögen an den Zweckverband der Schulen für Lernbehinderte (Sonderschulen) mit dem Sitz in Gummersbach (Körperschaft des öffentlichen Rechts) für schulische Zwecke.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 18. Juni 1979 beschlossen.

Die Änderungen beziehungsweise Ergänzungen gemäß den Mitgliederversammlungen vom 01.12.1981, 22.10.1986, 23.03.2000, 11.04.2002 und 14.11.2013 sind berücksichtigt.

51545 Waldbröl, den 25. August 2014

Postadresse:

Verein der Freunde und Förderer
Der Roseggerschule Waldbröl e. V.
Zuccalmagliostr. 15
51545 Waldbröl
Tel: 02291 – 9233-0

Vereinsregister:

Amtsgericht Waldbröl
VR Nr. 613

Finanzamt:

FA Gummersbach
AZ: 212/5815/0143
Freistellungsbescheid
zur Körperschaftsteuer
vom 26.09.2001